

GENEHMIGUNG

Gemäß § 97a Ziffer 2 HGO in Verbindung mit § 92a Absätze 1 bis 3 HGO erteile ich dem Magistrat der Stadt Heringen (Werra) die aufsichtsbehördliche Genehmigung für das von der Stadtverordnetenversammlung am 17. April 2025 beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

Auflagen

Ausgleich des Finanzhaushalts im mittelfristigen Planungszeitraum

Die o. a. Genehmigung erfolgt unter der Auflage, dass die Stadt Heringen (Werra) den Haushaltsausgleich gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO im Finanzhaushalt im mittelfristigen Planungszeitraum sicherzustellen hat und die beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen strikt umgesetzt werden.

Bad Hersfeld, 5. Mai 2025
3.50-11.90.21/9-2

Der Landrat des Landkreises
Hersfeld-Rotenburg


Torsten Warnecke

